

Stadtrecht der Stadt Schortens

Abwasserbeseitigungssatzung

Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.12.1994 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 10.12.1998

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i. V. m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.05.1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Stadt Schortens am 10.12.1998 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung und Aufhebung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Einleitungsbedingungen
- § 8 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Bau, Betrieb und Entsorgung der dezentralen Abwasseranlage
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

IV. Schlussvorschriften

- § 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Altanlagen
- § 18 Abwasserkataster
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Beiträge und Gebühren
- § 25 Widerruf
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Inkrafttreten

Stadtrecht der Stadt Schortens

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung von Schmutzwasser,
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung von Schmutzwasser,
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung von Niederschlagswasser als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasseranlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage)
- (3) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihnen Beschäftigten zu schützen;
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss besteht nicht.
- (7) Werden im Satzungstext angeführte DIN-Normen durch neue Normen abgelöst, so gelten die neuen Normen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück i. S. d. Satzung ist das Grundstück i. S. d. Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (z. B. Rohrleitungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben), soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

Der Begriff Kleinkläranlage bezeichnet jeweils die Anlage einschließlich Nachbehandlungsanlage.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. bei von der Stadt hergestellten Druckentwässerungssystemen hinter dem auf dem Grundstück befindlichen Pumpenschacht.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet vor dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die Stadt kann bestimmen, dass die öffentliche zentrale Abwasseranlage sowohl für Schmutz- als auch für Niederschlagswasser an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes endet.

- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Kontrollschächte der Hauptkanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und die Revisionsschächte für Schmutzwasser auf den zu entwässernden Grundstücken bzw. Pumpenschächte für von der Stadt hergestellte Druckentwässerungssysteme,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltende Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, mit ihren wasser-technischen Bauwerken, die zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Sammeln, Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/Innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer / jede Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, sein / ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem / ihrem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die Regelungen des § 3 Abs. 4 gelten nicht für die gemäß § 4 der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Gemeinde Stadt ausgenommenen Grundstücke.
- (6) Werden an einer Straße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

Das gilt auch, wenn in bestehenden Gebäuden die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (7) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (8) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt und nicht als Brauchwasser Verwendung findet, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und Aufhebung

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn seitens der Stadt keine Bedenken gegen eine anderweitige Beseitigung (Versickerung, Grabeneinleitung - sofern der Graben nicht in der Unterhaltungslast der Stadt steht -) bestehen.
- (3) Für Befreiungsanträge gilt § 6 entsprechend.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (5) Die Stadt kann für bestimmte Bereiche den Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich Niederschlagswasser aufheben und andere Arten der Beseitigung festlegen. Sie kann die Beseitigung des Niederschlagswassers dem Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin übertragen. Derartige Regelungen können auch bereits in Bebauungsplänen o. ä. erfolgen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung sowie zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Genehmigung kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der versiegelten Flächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers.
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlagen.
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer),
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,

Stadtrecht der Stadt Schortens

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - Lage des Grundstücks zu den benachbarten Grundstücken.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies der Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer),
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

| | |
|--------------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen Schmutzwasser | = braun |
| Regenwasser | = blau |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb |

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen und technische Nachweise fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Wird die Grundstücksentwässerungsanlage abweichend von den genehmigten Planunterlagen ausgeführt, ist eine Änderungsgenehmigung zu beantragen. Auf die Beantragung der Änderungsgenehmigung kann seitens der Stadt verzichtet werden, wenn die Abweichungen unerheblich sind und die Anlage noch den Voraussetzungen dieser Satzung entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme (§ 10 Abs.3) ein Bestandsplan einzureichen.
- (7) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe von dem Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin und von dem Entwurfsverfasser / der Entwurfsverfasserin unterschrieben sein.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) gelten die nachfolgend geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

(3) Grundsätzlich darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Schmutzwasser nur in die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer i. S. d. Satzung eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und / oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- die Gesundheit des in der Abwasserbeseitigung tätigen Personals gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Katzenstreu, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 10 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 13 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Kondensat aus Feuerungsanlagen mit Nennleistungen von mehr als 25 KW ist vor der Einleitung in den Schmutzwasserkanal mit geeigneten Mitteln zu neutralisieren.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Kondensat aus Feuerungsanlagen bis 25 KW darf nur während der Tagesstunden gemeinsam mit dem häuslichen Schmutzwasser eingeleitet werden.

- (6) Abwasser, das durch Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen entsteht, darf nicht dem Niederschlagswasserkanal zugeführt werden, ebenso wenig darf es durch Versickern im Boden entsorgt werden. Abwasser ist unter Beachtung der Regelungen in § 7 (Einleitungsbedingungen) nur bei entsprechender Vorbehandlung gem. § 8 (Betrieb der Vorbehandlungsanlagen) dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.
- (7) Brunnenwasser, Regenwasser oder sonstiges Wasser, das nicht aus der öffentl. Trinkwasserversorgung entnommen wird, darf nicht ohne besondere Messeinrichtung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (8) Wasser aus Schwimmbädern sowie das anfallende Wasser bei Filterrückspülungen ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.
- (9) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen sowie gentechnisch manipulierten Stoffen darf nicht eingeleitet werden.
- (10) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

Stadtrecht der Stadt Schortens

| | | |
|-------|---|--|
| 1. | Allgemeine Parameter | |
| | a) Temperatur | bis 35°C |
| | b) pH-Wert | ≥ 6,0 ≤ 10,0 |
| | c) chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | bis 2.000 mg/l |
| | d) Absetzbare Stoffe | bis 10 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit |
| 2. | verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren (lipophile Stoffe) | 250 mg/l |
| 3. | Kohlenwasserstoffe gesamt (gem. DIN 38 409, Teil 18) | 20 mg/l |
| 4. | organische Lösemittel | |
| 4.1 | nicht abscheidbare, organisch halogenfreie Kohlenwasserstoffe: | Ableitung nur nach spezieller Festlegung |
| 4.2 | halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX) | 1,0 mg/l |
| 4.2.1 | leichtflüchtige, halogenierte Lösungsmittel jedoch | je Einzelstoff < 0,5 mg/l in der Summe ≤ 1,0 mg/l |
| 4.2.2 | schwerflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organ. gebundenes Halogen, AOX) | < 0,1 mg/l |

Stadtrecht der Stadt Schortens

| | | |
|----|---|---|
| 5. | Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst). | |
| | a) Arsen (As) | 0,1 mg/l |
| | b) Blei + (Pb) | 0,5 mg/l |
| | c) Cadmium + (Cd) | 0,2 mg/l |
| | d) Chrom 6wertig (Cr) | 0,1 mg/l |
| | e) Chrom + (Cr) | 1,0 mg/l |
| | f) Kupfer + (Cu) | 0,5 mg/l |
| | g) Nickel + (Ni) | 0,5 mg/l |
| | h) Quecksilber + (Hg) | 0,05 mg/l |
| | i) Selen (Se) | 1,0 mg/l |
| | j) Zink + (Zn) | 2,0 mg/l |
| | k) Zinn (Sn) | 2,0 mg/l |
| | l) Cobalt (Co) | 1,0 mg/l |
| | m) Silber (Ag) | 0,5 mg/l |
| | n) Eisen (Fe) | 20,0 mg/l |
| 6. | Anorganische Stoffe (gelöst) | |
| | a) Ammonium und Ammoniak (NH ₄ und NH ₃) | 65 mg/l |
| | b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 0,2 mg/l |
| | c) Cyanid, gesamt (CN) | 5,0 mg/l |
| | d) Fluorid (F) | 60 mg/l |
| | e) Nitrit (NO ₂) | 20 mg/l |
| | f) Sulfat (SO ₄) | 400 mg/l |
| | g) Phosphorverbindungen (P) | 15 mg/l |
| | h) Sulfid (S) | 2 mg/l |
| 7. | Organische Stoffe | |
| | a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |
| | b) Benzole | 0,1 mg/l |
| | c) Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mech. biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |
| 8. | Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat. | Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentl. Abwasseranlagen auftreten. |

Stadtrecht der Stadt Schortens

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (11) Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 10.
- (12) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb der Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Höhere Einleitungswerte die wegen ihrer Toxizität, Anreicherungsfähigkeit und / oder Persistenz gefährlich sind, sind nicht zugelassen.
- (13) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (14) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen, z. B. zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (15) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die öffentliche Kanalisation überlastet ist bzw. im Einzelfall durch einen neuen Anschluss überlastet würde.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (16) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 - 10 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (17) Bei der Untersuchung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser ist in der Regel eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei dem Parameter Temperatur anzuwenden.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser-, und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

§ 8

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind alle Anlagen, die entsprechend Nr. 8.1. der DIN 1986 Teil 1 verhindern sollen, dass Stoffe und Flüssigkeiten, die schädliche oder belästigende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, die Baustoffe der Entwässerungseinrichtungen angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen stören können, in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen (z. B. Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen).
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Anwendung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Enthält das Abwasser Stoffe, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Im Übrigen gelten die in § 7 Abs. 10 angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

Die Vorschriften der Indirekteinleiterverordnung bleiben unberührt.

- (3) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den jeweils geltenden DIN-Normen zu entsorgen.

Der Betreiber/die Betreiberin der Vorbehandlungsanlage hat im Betrieb jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblätter über die im Betrieb verwendeten Reinigungs-, Desinfektions- und Hilfsmittel vorzuhalten. Über die Entnahme und die Entsorgung dieser Stoffe sowie die Wartung der Vorbehandlungsanlagen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ein Nachweisbuch zu führen, welches zumindest die folgenden Angaben enthalten muss:

- Datum der Entnahme/Entsorgung/Wartung
- Entsorgungs-/Wartungsfirma
- Stoffkennzeichnung nach Abfallartenkatalog Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung
- Menge des entsorgten Stoffes.

Das Nachweisbuch ist Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde auf Anforderung vorzulegen.

- (4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sie binnen einer von der Stadt festzusetzenden angemessenen Frist entsprechend anzupassen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage(n) verantwortlich ist.

Die Betreiber/Betreiberinnen solcher Anlagen haben durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Die Regelungen des § 155 NWG bleiben unberührt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (6) Unabhängig von der Eigenkontrolle unterliegt der Betreiber/die Betreiberin der Vorbehandlungsanlage der Überwachung durch die Stadt, die Proben entnimmt oder nehmen lässt und Abwasseruntersuchungen durchführt oder durchführen lässt (Beprobung). § 7 Abs. 16 bleibt unberührt.
- (7) Abs. 6 findet ebenfalls Anwendung auf Grundstücke, von denen Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird, welches einschlägigen technischen Bestimmungen (z. B. den DIN-Normen) einer Vorbehandlungspflicht unterliegt.
- (8) Hinter Vorbehandlungsanlagen müssen in der Ablaufleitung Probenahmeschächte vorhanden sein oder die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Probenentnahme geschaffen werden.
- (9) Die Häufigkeit der Beprobung ist abhängig von der Einstufung in die festgelegten Gefahrenklassen (§ 18 Abs.4).

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die Öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. des Anschlussstutzens bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Revisionsschacht zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes bis max. 2,0 m Länge hinter der, mind. aber bis an die Grundstücksgrenze und den Anschlusskanal für Niederschlagswasser ohne Revisionsschacht bis max. 1,0 m Länge hinter der, mind. aber bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Entstehende Mehrkosten für von dem Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin geforderte Überlängen sind der Stadt zu erstatten. Liegt das anzuschließende Grundstück nicht direkt an einer mit Hauptkanal versehenen Straße (Hinterliegergrundstück) wird der An-

Stadtrecht der Stadt Schortens

schlusskanal einschließlich Revisionsschacht bis max. 2,0 m Länge, der Anschlusskanal für Niederschlagswasser ohne Revisionsschacht bis max. 1,0 m Länge, in die für das Hinterliegergrundstück dienende Zufahrt/Zugang verlegt.

Ist der Eigentümer/die Eigentümerin des Hinterliegergrundstückes nicht Eigentümer/Eigentümerin der Zufahrt/des Zuganges gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 entsprechend.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal für Niederschlagswasser und den Anschlusskanal für Schmutzwasser einschl. Revisionsschacht zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, wenn die Reinigung durch sein/ ihr Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin darf den Anschlusskanal einschl. Revisionsschacht nicht verändern oder verändern lassen.

Durch Veränderungen am Grundstück nachträglich erforderliche Höhenanpassungen von Revisions- oder Pumpenschächten sind ausnahmsweise von dem Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin fachgerecht auszuführen.

- (7) Wird ein Grundstück nach erfolgtem Anschluss an die Abwasseranlage geteilt, regelt sich die gemeinsame Nutzung des Anschlusskanals einschließlich Revisionsschacht nach § 9 Abs. 2.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat sorgfältig durch sachkundige Personen zu erfolgen. Revisionschächte sind stets der Geländeoberkante anzugleichen und müssen zu Kontrollzwecken jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Der Antrag auf Abnahme der verlegten Entwässerungsleitung muss der Stadt mindestens 24 Stunden vorher schriftlich vorliegen (Formblatt). Die Abnahme erfolgt nur innerhalb der Dienststunden.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die

Stadtrecht der Stadt Schortens

Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist 10 cm über dem höchsten Punkt der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Stadtrecht der Stadt Schortens

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Entsorgung der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Anlagen werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entsorgt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Kleinkläranlagen werden nach Bedarf, in der Regel jedoch in folgenden Abständen entschlammt: Mehrkammerabsetzgruben einmal jährlich, Mehrkammerausfaulgruben alle 2 Jahre, sofern nicht abweichende Entsorgungszeiträume von der Stadt ausdrücklich zugelassen werden.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

§ 11 gilt entsprechend.

Stadtrecht der Stadt Schortens

I Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten), ausgenommen die Fälle des § 9 Absatz 6 Satz 2.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen oder ist damit zu rechnen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer/die bisherige Grundstückseigentümerin die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer/die neue Grundstückseigentümerin verpflichtet.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 17 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, z. B. durch den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den Anschluss an der Grundstücksgrenze oder dem davor liegenden Revisionschacht zu verdeckeln.
- (3) Ist ein Grundstück teilweise nicht mehr zu entwässern, z. B. durch den Abbruch von auf dem Grundstück befindlichen Nebengebäuden, wie Stallbauten etc., hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die zu den abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen verlaufenden Anschlussleitungen zu verdeckeln.
- (4) Den ordnungsgemäßen Verschluss (Verdeckelung) des Anschlusses bzw. der Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin als Änderungsmaßnahme an der Grundstücksentwässerungsanlage vom Tiefbauamt der Stadt abnehmen zu lassen. § 10 Abs. 3. gilt entsprechend.

§ 18 Abwasserkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), soweit es sich nicht um häusliche Abwasser handelt. Diese werden von der Stadt durch regelmäßig wiederkehrende Probenentnahmen überwacht.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 6, bei bestehenden Anschlüssen innerhalb 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

Stadtrecht der Stadt Schortens

- (3) Mit den nachstehend aufgeführten Gefahrenklassen wird die potentielle Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers (Einleitung) nach der Eigenart des Betriebsgeschehens bewertet:

Gefahrenklasse III:

Galvanik, Ätzerie, Beizerei, Lackiererei, Härterei, Emaillierung, Bondderei, Gerberei, Metalloberflächenreinigung, Druckerei und Klischeeanstalten, Chemische Betriebe, Chem. Reinigung, Kfz-Reparaturbetriebe und Tankstellen, Kfz-Waschanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Tankreinigung, Brennstoffhandel, Molkerei, Schlachthof, Lebensmittelwerk, Deponie, Einleiter, die Säuren und Laugen verwenden, Verwendung von wassergefährdenden Stoffen.

Gefahrenklasse II:

Wäscherei, Fotolabor, sonstige Laboratorien, kleinere Kfz-Betriebe, übrige metallbe- bzw. verarbeitende Betriebe, Textilverarbeitung, Bäder, Schlachtereien, Dentallabors, Glas-, Papier- und Gummiverarbeitung, Spedition, Baufirmen und Baustoffhandel, Einleitung von lipophilen Stoffen (vers. Öle und Fette).

Gefahrenklasse

I:

Friseurbetriebe, Tischlerei, Malereihandel, Arztpraxen, Apotheken, med. Bäder-Packungen, alle Betriebe der Gefahrenklasse II mit geringerer Bedeutung.

Gefahrenklasse 0:

Alle übrigen Betriebe und öffentliche Einrichtungen sowie Dienstleistungsbereiche.

- (4) Häufigkeit der Probenentnahme

Gefahrenklasse III bis zu dreimal jährlich

Gefahrenklasse II bis zu zweimal jährlich

Gefahrenklasse I und 0 nur wenn erforderlich

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 20 **Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher/die Verursacherin. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher/die Verursacherin die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/Verursacherinnen haften auch jeweils einzeln als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser,
Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

Stadtrecht der Stadt Schortens

- d) zeitweiliger Stilllegung der Öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind und die Bestimmungen des § 12 nachweislich eingehalten wurden. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nieders. GVB1. S. 172) i. V. m. den §§ 64, 65 und 67 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG vom 13.04.1994) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 51.129,20 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des / der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ordnungswidrig. i. S. d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

Stadtrecht der Stadt Schortens

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die Öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 5. § 7 Abs. 2 sein Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 6. § 8 Abs. 2 und 3 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält bzw. die erforderlichen Nachweise nicht führt;
 7. § 8 Abs. 5 die erforderlichen Eigenkontrollen der Vorbehandlungsanlage nicht durchführt bzw. kein Betriebstagebuch über die Eigenkontrollen führt;
 8. §§ 7, 13 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 9. § 10 Abs. 2 die Revisionsschächte nicht der Geländeoberkante angleicht;
 10. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 11. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 12. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt bzw. nicht alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilt;
 13. § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert;
 14. § 13 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 15. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 16. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 17. § 17 bei Abbruchmaßnahmen die erforderlichen Verschlussmaßnahmen an den Abwasserleitungen nicht oder nicht ordnungsgemäß vornimmt bzw. die Abnahme der Verdeckelung nicht beantragt;
 18. § 18 Abs. 2 nicht fristgemäß die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge benennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.556,50 EUR geahndet werden.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 24

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie Beprobung gem. § 18 Abs. 4 werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 25

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 26

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihr

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schortens in der Fassung vom 30.04.1992 außer Kraft.

Die Änderung zu § 9 Abs. 7 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1998 in Kraft.

Die Änderungen zu den §§ 1 Abs. 2, 1 Abs. 7, 2 Abs. 4, 3 Abs. 5, 7 Abs. 15 und 18 Abs. 4 dieser Satzung treten zum 01.01.1999 in Kraft.

Schortens, 10.12.1998